



## **Satzung der Aachener Münzfreunde**

### **§ 1 : Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Aachener Münzfreunde" und wurde am 5.10.1940 gegründet. Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 20.01.2018 beschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen. Der Verein strebt bis auf weiteres keinen Eintrag in das Vereinsregister an.

### **§ 2 : Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Numismatik und angrenzender Gebiete.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 : Vereinstätigkeit**

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:

- Förderung des Kontaktes zwischen Numismatikern, Münzsammlern, Münzhändlern und anderen interessierten Personen und Institutionen.
- Förderung und Pflege der Numismatik, der Wissenschaft von den Münzen und vom Geld mit ihren Hilfswissenschaften sowie der Medaillenkunde und dem Papiergeld.
- Informationsveröffentlichung zu numismatischen Themen.

- Hilfestellung und Beratung in numismatischen Sachfragen sowie beim Aufbau einer Münz- oder Medaillensammlung.
- Organisation von numismatisch geprägten Veranstaltungen.
- Förderung von numismatischen Forschungsarbeiten und ihrer Publikation.
- Erforschung der Aachener Geldgeschichte.
- Beratung und Unterstützung bei Pflege, Verwaltung, Präsentation und Ausbau des Münzkabinetts der Stadt Aachen und das Angebot von Führungen.
- Ankauf eigener Stücke für die obengenannte Sammlung.
- Aufbau und Ausbau einer numismatischen Bibliothek mit Zugang für die Öffentlichkeit.
- Förderung des numismatischen Nachwuchses.
- Numismatische Workshops für Schulklassen und Kindergruppen zur Förderung pädagogischer Arbeit.

#### **§ 4 : Eintritt der Mitglieder**

1.) (Voll-)Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.

2.) Persönlichkeiten, die Hervorragendes auf numismatischem oder einem verwandten Gebiet geleistet haben, oder die sich um den Verein der Aachener Münzfreunde außergewöhnlich verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese brauchen, wenn sie kein Vollmitglied sind, keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, haben aber dafür auch kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

#### **§ 5 : Austritt der Mitglieder**

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

#### **§ 6 : Ausschluss der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied den Interessen des Vereins grob

zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht trotz Ermahnung(en) nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung über den bevorstehenden Ausschluss als auch über die zu diesem führenden Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Vorstandssitzung zu verlesen, wenn nicht das Mitglied persönlich dazu Stellung nehmen will. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

### **§ 7: Mitgliedsbeitrag**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich und im Voraus, spätestens aber bis zum 15. Februar des jeweiligen Beitragsjahres zu entrichten. Das Geschäftsjahr der Aachener Münzfreunde ist das Kalenderjahr. Der Beitrag für das Eintrittsjahr ist voll zu zahlen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 8 : Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 : Der Vorstand**

1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Archivar. Einer der drei letztgenannten muss von der Mitgliederversammlung zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. Der Vorstand trifft alle seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss auf den Vorstandssitzungen.

2.) Wenn ein Vorstandsmitglied eine Vorstandssitzung verlangt, muss der Vorsitzende (= Vorstandsvorsitzender) diese rechtzeitig, spätestens aber binnen 14 Tagen, einberufen. Um den Vorstand handlungsfähig zu halten und schnelle Reaktionen zu ermöglichen, können auf Vorstandssitzungen auch Beschlüsse gefasst werden, welche nicht Gegenstand der Einladung waren.

3.) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden, außer dem des stellvertretenden Vorsitzenden.

4.) Fällt aus irgendeinem Grund ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für den

Rest der Amtsperiode einen Vertreter bestimmen. Hierzu ist keine Mitgliederversammlung erforderlich. Beim Ausfall von mehr als einem gewählten Vorstandsmitglied muss eine Mitgliederversammlung binnen eines Monats einberufen werden, um die freigewordenen Vorstandsämter neu zu besetzen.

5.) Der Vorsitzende repräsentiert als Erster unter Gleichen den Verein nach außen. Er leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung. Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung werden von ihm einberufen. Er muss Zugang zu Kasse, Korrespondenz und Archiv haben, diesen aber nur im Verhinderungsfalle der Verantwortlichen nützen. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das Dienstälteste verbleibende Vorstandsmitglied diesen Aufgabenbereich. Sind die übrigen Vorstandsmitglieder gleich lang im Vorstand übernimmt der Ältere die Aufgaben.

6.) Der Schriftführer nimmt die Korrespondenz entgegen und erledigt den Schriftverkehr des Vereins. Er hat auch die Aufsicht über die Redaktion der vom Verein veröffentlichten Schriften.

7.) Dem Schatzmeister obliegen die Kasse, die Konten und das Kassenbuch samt Kassenführung.

8.) Der Archivar verwaltet die dem Verein gehörenden Münzen, Medaillen, Orden etc. sowie die Vereinsbibliothek und alle anderen Sachvermögen des Vereins.

9.) In der Ausübung ihrer Tätigkeitsfelder sind alle Vorstandsmitglieder an Vorstandsbeschlüsse gebunden. Jedes Vorstandsmitglied ist in der Ausübung seines Amtes einem anderen Vorstandsmitglied gegenüber auskunftspflichtig und muss alle erwünschten Dokumente (z. B. Schriftverkehr oder Kassenbuch) den anderen Vorstandsmitgliedern offenlegen. Der Vorsitzende muss auch Kassenvollmacht haben, um bei einer missbräuchlichen Nutzung sofort einschreiten zu können.

10.) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb, Verkauf oder sonstigen Vermögenstransaktionen im Wert von mehr als 3.000,- € (in Worten: dreitausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 10: Die Kassenprüfer**

1.) Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Das Amt eines Kassenprüfers und das eines Vorstandsmitgliedes kann nicht in einer Person vereinigt werden.

2.) Die Kassenprüfer müssen bis spätestens den 15. Januar des folgenden Jahres alle erforderlichen Unterlagen vom Vorstand zur Verfügung gestellt bekommen. Die Kassenprüfung muss bis zur Mitgliederversammlung, auf der der alte Vorstand entlastet werden soll, abgeschlossen sein.

## **§ 11 : Die Mitgliederversammlung**

1.) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr, möglichst im Januar. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dieses 20 % der Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied schriftlich mit Angabe des zu behandelnden Gegenstands fordern. Das gleiche gilt beim Ausscheiden von mehr als einem gewählten Vorstandsmitglied.

2.) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss der Vorsitzende im Namen des Vorstands schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen tätigen. Die Berufung der Versammlung muss einen Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung kann auch in einer Mitgliederzeitschrift erfolgen, wenn für eine rechtzeitige Zustellung an alle Mitglieder gesorgt ist.

3.) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Nur Mitglieder und vom Vorstand dazu autorisierte Personen haben Zutritt zum Veranstaltungsort.

4.) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

5.) Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. In diesem Fall muss die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich eingeholt werden. Wenn binnen eines Monats keine Antwort der nicht erschienenen Mitglieder erfolgt ist, müssen diese per Einwurf-Einschreiben oder E-Mail darauf hingewiesen werden, dass dies als Zustimmung gewertet wird, wenn in weiteren 4 Wochen keine Reaktion erfolgt. Die schriftliche Stimmeinholung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedsgerichtet sein. Sie ist auch dann wirksam, wenn die Sendung nicht angenommen wurde oder als unzustellbar zurückkommt.

6.) In der Mitgliederversammlung zu Beginn des neuen Geschäftsjahres muss der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorlegen und die Versammlung nach Berichterstattung der Kassenprüfer über die Entlastung des Vorstands einen Beschluss fassen. Danach müssen alle drei Jahre eine Vorstandswahl und anschließend die Wahl der Kassenprüfer stattfinden.

7.) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 12 : Haftung der Mitglieder**

Es besteht keine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder mit ihrem eigenen Vermögen für den Verein.

### **§ 13 : Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss aller Mitglieder aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen wird zu einem Sondervermögen der Stadt Aachen. Die Stadt ist verpflichtet, dieses einem neuen numismatischen Verein mit Sitz in Aachen zu überlassen, wenn dieser es beantragt und wenn er einen dem der Aachener Münzfreunde vergleichbaren Vereinszweck hat.

### **§ 14 : Satzungsbestimmungen**

Falls sich einzelne Satzungsbestimmungen als nichtig erweisen bleibt der Rest gültig. Im Übrigen gilt das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Aachen, den 20. Januar 2018